

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat am 10.7.2025 einen neuen Gesetzentwurf veröffentlicht, mit dem die EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in das deutsche Recht umgesetzt werden soll. Ziel des Entwurfs, so die diesbezügliche PM des BMJV vom 10.7.2025, sei eine möglichst bürokratiearme Umsetzung der Richtlinie. Er folge dem Prinzip der 1:1-Umsetzung und berücksichtige auch bereits die zeitliche Verschiebung der Vorgaben durch die Stop-the-Clock-Richtlinie. Insbesondere Folgendes sei nach dem Entwurf vorgesehen: (i) *Pflicht zur Abgabe eines Nachhaltigkeitsberichts*: Betroffene Unternehmen sollten künftig zusammen mit ihrem Jahresabschluss einen sog. Nachhaltigkeitsbericht veröffentlichen müssen. Darin sollten sie über die sozialen und ökologischen Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit berichten müssen. Umfang und Detailgrad der Nachhaltigkeitsberichterstattung sollten gesetzlich geregelt werden. Die Vorgaben gingen über die schon heute geltenden Berichtspflichten zu Nachhaltigkeitsinformationen hinaus. (ii) *Schrittweises Inkrafttreten*: Die neuen Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung würden lediglich bestimmte Unternehmen treffen, und sie sollten schrittweise in Kraft treten. Ab dem Geschäftsjahr 2025 sollten zunächst Unternehmen berichtspflichtig werden, die bilanzrechtlich als „groß“ gelten, kapitalmarktorientiert sind oder ein Kreditinstitut oder Versicherungsunternehmen sind. Zusätzliche Voraussetzung sei, dass sie im Jahresdurchschnitt mehr als 1 000 Arbeitnehmer haben. (iii) *Prüfung durch Wirtschaftsprüfer*: Die Angaben in den Nachhaltigkeitsberichten sollten künftig durch Wirtschaftsprüfer geprüft werden müssen. Es solle sichergestellt werden, dass die Prüfung durch sachkundige, unabhängige und für diese Aufgabe qualifizierte Prüfer erfolgt, die strengen Berufsgrundsätzen, einer fortlaufenden Qualitätskontrolle und der Berufsaufsicht unterliegen. Zu diesem Zweck sollten die berufsrechtlichen Regelungen der Wirtschaftsprüferordnung angepasst werden. Der unter [www.bmjv.de](http://www.bmjv.de) abrufbare Entwurf sei am 10.7.2025 an die Länder und Verbände verschickt worden. Möglichkeit zur Stellungnahme bestehe bis zum 21.7.2025. – Am 11.7.2025 hat das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) ein unter [www.drsc.de](http://www.drsc.de) abrufbares Briefing Paper zu dem Entwurf veröffentlicht.



Gabriele Bourgon,  
Ressortleiterin  
Bilanzrecht und  
Betriebswirtschaft

## Rechnungslegung

### GRI: Vorgeschlagene Änderungen GRI 405 und 406

-tb- Die Global Reporting Initiative (GRI) hat die Entwürfe der überarbeiteten themenspezifischen Sozialstandards „Diversität und Inklusion“ und „Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit“ veröffentlicht. Diese sollen die gültigen Standards „GRI 405: Diversität und Chancengleichheit 2016“ und „GRI 406: Nichtdiskriminierung 2016“ ersetzen. Die PM ist unter <https://www.globalreporting.org> abrufbar. Kommentare werden bis zum 15.9.2025 erbeten.

### ISSB: Vorgeschlagene Änderungen SASB-Standards und IFRS S2

-tb- Der International Sustainability Standards Board (ISSB) hat vorgeschlagene Änderungen an den SASB-Standards (SASB/ED/2025/1) und den industriespezifischen Leitlinien zur Anwendung von IFRS S2 „Klimabezogene Angaben“ (ISSB/ED/2025/2) veröffentlicht. Die PM ist unter <https://www.ifrs.org> abrufbar. Kommentare werden bis zum 30.11.2025 erbeten.

➔ Weitere Informationen dazu auch unter [www.drsc.de](http://www.drsc.de) vom 3.7.2025.

### Europäische Kommission: Vereinfachung der EU-Taxonomie

-tb- Die Europäische Kommission hat ihren Delegierten Rechtsakt zur Vereinfachung der EU-Taxonomie veröffentlicht. Die Änderungen sollen den administrativen Aufwand für Unternehmen verringern und gleichzeitig die Hauptziele der EU-Taxonomie wahren. Sie werden voraussicht-

lich nach Ablauf einer Prüfungsfrist von vier Monaten in Kraft treten. Die PM ist unter <https://ec.europa.eu> abrufbar.

➔ Weitere Informationen dazu auch unter [www.drsc.de](http://www.drsc.de) vom 4.7.2025, [www.idw.de](http://www.idw.de), IDW Aktuell vom 7.7.2025, und Neu auf WPK.de vom 11.7.2025.

### Europäische Kommission: „Quick Fix“ zum ersten Satz der ESRS

Die am 11.7.2025 von der Europäischen Kommission veröffentlichte Delegierte Verordnung (sog. „Quick Fix“) zur Änderung des ersten Satzes der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) (Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772) verfolgt das Ziel, Unternehmen der sog. ersten Welle der Nachhaltigkeitsberichterstattung durch verlängerte und erweiterte Übergangsvorschriften zu einzelnen Angabepflichten innerhalb der ESRS für die Berichtsjahre 2025 und 2026 zu entlasten. Neben der Delegierten Verordnung und deren Anhang wurde eine Übersicht der Änderungen veröffentlicht. Die Delegierte Verordnung unterliegt nun der mindestens zweimonatigen Prüfung („scrutiny period“) durch das Europäische Parlament und den Rat. Die im Rahmen des Omnibus-Pakets zur Nachhaltigkeit ebenfalls angekündigte Überarbeitung des ersten Satzes der ESRS wird aktuell durch die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) vorbereitet und steht somit neben dem am 11.7.2025 veröffentlichten „Quick Fix“.

(IDW Aktuell vom 11.7.2025)

➔ Weitere Informationen dazu auch unter [www.drsc.de](http://www.drsc.de) vom 11.7.2025.

### EFRAG: Erste öffentliche EFRAG-Papiere zur ESRS-Revision

Am 10.7.2025 hat die EFRAG-Geschäftsstelle die Unterlagen für die Sitzung der Sustainability Reporting Technical Expert Group (SR TEG) am 10.7.2025 veröffentlicht. Damit wurden nunmehr erstmals Arbeitspapiere der EFRAG-Gremien zur Überarbeitung des ESRS Set 1 (Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772) für die breite Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Diese Sitzungspapiere enthalten den aktuellen Arbeitsstand zur Vereinfachung des ESRS Set 1 und diskutieren zum einen Erleichterungen in Bezug auf konzeptionelle Aspekte und enthalten zum anderen Ideen für eine wesentliche Reduktion der Berichtsanforderungen. Dieser Arbeitsstand ist das Ergebnis der bislang nicht-öffentlich geführten Diskussionen der EFRAG-Gremien. Bevor die Vorschläge voraussichtlich Ende Juli 2025 zur öffentlichen Konsultation gestellt werden, bedarf es der öffentlichen Diskussion und Verabschiedung durch die EFRAG SR TEG und durch den EFRAG Sustainability Reporting Board.

([www.drsc.de](http://www.drsc.de) vom 10.7.2025)

### EFRAG: Verlängerung der öffentlichen Konsultation zur Vereinfachung der ESRS

Die EFRAG hat am 1.7.2025 ein unter [www.efrag.org](http://www.efrag.org) abrufbares Schreiben von EU-Kommissarin *Albuquerque* erhalten. Darin wurde die Frist für die Abgabe der fachlichen Empfehlung zur Überarbeitung und Vereinfachung der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) auf den 30.11.2025 verschoben. Die ursprüngliche Frist war der 31.10. Der EFRAG Sustainability Reporting Board (EFRAG SRB) hat deshalb am 2.7.2025 be-